

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018 Version: 1.3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch LP 305/98 RI 408 Produktname UFI : 01FQ-E0FV-V003-HKFT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lieferant

Hranipex GmbH

DE 99867 Gotha

Deutschland

Südstraße 15. Haus 7 / 7b

T+49 3621 / 51 433 0, F 03621 / 51 433 29

de-hranipex@hranipex.com, http://www.hranipex.de

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Man. Reiniger

Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungs-/Waschmittel und Additive

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Riepe GmbH & Co. KG GmbH Theodor Rosenbaum Str. 28-30

32257 Bunde Deutschland

T+49(0)5223-687407-0, F+49(0)5223-687407-50

info@riepe.eu

Händler

Hranipex Czech Republic k.s. J. Rýznerové 97, Komorovice

CZ 396 01 Humpolec

Czech Republic

T +420 565 501 211

cz-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.cz

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :

sds@regartis.com

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225 H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),

Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.01.2025 (Überarbeitungsdatum) EU - de 1/16



Version: 1.3

LP 305/98 RI 408

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)









GHS02

: Gefahr

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP)

Enthält

Gefahrenhinweise (CLP)

: Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündguellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370+P378 - Bei Brand: Kohlendioxid (CO2), Löschpulver, Wassersprühstrahl zum

Löschen verwenden.

P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch	EG-Nr.: 920-750-0 REACH-Nr.: 01-2119473851- 33	50 - 100	Flam. Liq. 2, H225 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066
Ethanol; Ethylalkohol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr.: 01-2119457610-	25 – 50	Flam. Liq. 2, H225
Butanon; Ethylmethylketon	CAS-Nr.: 78-93-3 EG-Nr.: 201-159-0 EG Index-Nr.: 606-002-00-3 REACH-Nr.: 01-2119457290-	≤1	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066

Sicherheitsdatenblatt



Version: 1.3

LP 305/98 RI 408

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 04.03.2018 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Anmerkungen : Inhaltsstoffe gemäß der Detergenzienverordnung (648/2004 / EG):

Parfums, d-Limonen,

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden

Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten

von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut abspülen und dann gründlich

mit Wasser und Seife waschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser ausspülen und einen Arzt aufs

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt rufen. Trinkwasser.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Übelkeit. Kopfschmerzen.
Narkosezustand. Trockene Haut. Längere oder wiederholte Kontakte können zu

Narkosezusiand. Trockene Haut. Langere oder wiedernolle Kontakte konnen zu

Hautentzündung durch natürlichen Hautfettverlust führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Wassersprühstrahl oder Nebel. Bei großem Brand:

alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können

sich am Boden ausbreiten. Fernzündung möglich.

Explosionsgefahr : Kann entzündbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Bei Brand: Freisetzung von Kohlenmonoxid und

Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Von brennbaren Stoffen fernhalten.

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Kein offenes

Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfe vermeiden. Entstehen von elektrostatischer Aufladung vermeiden.

16.01.2025 (Überarbeitungsdatum) EU - de 3/16



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Flüssigkeit mit nichtbrennbarem Material absorberen z.B.: Sand, Erde, Vermikulit oder

Kieselgur. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. Funkenfreie Werkzeuge verwenden.

Angemessene Lüftung sicherstellen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Von Hitze, heißen Oberflächen,

> Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Verpackung dicht verschlossen halten. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung

tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Von

Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden. Behälter an einem gut gelüfteten Ort

aufbewahren. In ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

Lagerbedingungen Geschlossen an einem trockenen, kühlen und ausreichend belüfteten Ort aufbewahren. Vor

> direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen. Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Unter Verschluss aufbewahren.

Unverträgliche Materialien Getrennt von Oxidationsmitteln lagern.

Zusammenlagerungsinformation Lagerklasse: 3.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Ethanol (Ethylalkohol)	
MAK (OEL TWA)	1900 mg/m³	
	1000 ppm	



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
MAK (OEL STEL)	3800 mg/m³ (3x 60(Mow) min)
	2000 ppm (3x 60(Mow) min)
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Ar	beitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Ethanol
AGW (OEL TWA)	960 mg/m³
	500 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)
Anmerkung	DFG,Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Butanone
IOEL TWA	600 mg/m³
	200 ppm
IOEL STEL	900 mg/m³
	300 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbe	
Lokale Bezeichnung	Butanon (Ethylmethylketon; Methylethylketon)
MAK (OEL TWA)	295 mg/m³
WAR (OLL TWA)	100 ppm
MAK (OEL STEL)	590 mg/m³ (4x 30(Miw) min)
WAK (OEL STEL)	
	200 ppm (4x 30(Miw) min)
Anmerkung	H
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Ar	
Lokale Bezeichnung	Butanon
AGW (OEL TWA)	600 mg/m³
	200 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); H - hautresorptiv; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 90	3)
Lokale Bezeichnung	2-Butanon (Methylethylketon)



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018 Überarbeitungsdatum	r (EG) 1907/2006 einschließlich Anderungsverordnung (EU) 2020/878 r 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023 Version	: 1.3
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
Biologischer Grenzwert	2 mg/l Parameter: 2-Butanon - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 05/2015 DFG	:
Rechtlicher Bezug	TRGS 903	

DNEL- und PNEC-Werte		
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	773 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	2035 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	699 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	608 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	699 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	8,238 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	380 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	114 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,96 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,79 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	2,75 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC Sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg Trockengewicht	
PNEC Sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,63 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	580 mg/l	
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1,161 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	600 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	31 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	106 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	412 mg/kg Körpergewicht/Tag	



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 04.03.2018 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025		Ersetzt Version vom: 31.03.2023	Version: 1.3	
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)				
PNEC (Wasser)				
PNEC aqua (Süßwasser)		55,8 mg/l		
PNEC aqua (Meerwasser)		55,8 mg/l		
PNEC (Sedimente)				
PNEC Sediment (Süßwasser)		284,74 mg/kg Tro	ockengewicht	
PNEC Sediment (Meerwasser)		284,74 mg/kg Tro	ockengewicht	
PNEC (Boden)				
PNEC Boden		22,5 mg/kg Trock	kengewicht	
PNEC (STP)				
PNEC Kläranlage		709 mg/l		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Aufladung treffen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dicht verschlossene Schutzbrille (EN 166).

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Sicherheitsschuhe, die vor chemischen Stoffen schützen. undurchlässige Schutzkleidung

Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig). Schutzhandschuhe aus Nitrilgummi. Informationen zu Materialeignung und Materialstärke finden Sie in den Produktinformationen des Handschuhherstellers.

Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung, Atemschutzgerät tragen

Gerät	Filtertyp	Bedingung
Gasmaske mit Filtertyp	Typ AX - Organische Verbindungen mit niedrigem Siedepunkt (<65°C), Typ, A/P2	Kurzzeitexposition
Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät (SCBA)	х	Langzeitexposition, Bei unzureichender Belüftung, Unfall, Feuer

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.



Version: 1.3

LP 305/98 RI 408

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe Farblos. : Nicht verfügbar Geruch Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt Nicht anwendhar Gefrierpunkt : Nicht verfügbar

Siedepunkt : 78 °C

Entzündbarkeit : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch

: Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze : 0,7 vol % Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar

Flammpunkt : 1 °C

Zündtemperatur : Nicht selbstentzündlich Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar I öslichkeit : Wasserunlöslich. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar : 57 kPa 64-17-5 Dampfdruck Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : 0,753 g/cm³ Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Partikeleigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Brandfördernd.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 04.03.2018

Überarbeitungsdatum: 16.01.2025

Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Version: 1.3

Akute Toxizität (Dermal)

Akute Toxizität (inhalativ)

Signatur: 04.03.2018

Version: 1.3

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

,	 Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) 	
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch		
LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg	
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 2000 mg/kg	
LC50 inhalativ - Ratte (Dampf)	> 20 mg/l/4h	
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
LD50 (oral, Ratte)	10470 mg/kg (OECD 401)	
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 2000 mg/kg (OECD 402)	
LC50 inhalativ - Ratte	> 50 mg/l/4h (OECD 403)	
LC50 inhalativ - Ratte (Dampf)	> 20 mg/l/4h Maus	
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
LD50 (oral, Ratte)	3300 mg/kg	
LD50 (dermal, Kaninchen)	5000 mg/kg	
LC50 inhalativ - Ratte	34,5 mg/l	
LC50 inhalativ - Ratte (Dampf)	40 mg/l/4h	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzellmutagenität Karzinogenität Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	 Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. 	
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
Exposition	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)	
Aspirationsgefahr	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.01.2025 (Überarbeitungsdatum) EU - de 9/16



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018 Version: 1.3 Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch LC50 - Fisch [1] 1 - 10 mg/lEC50 - Andere Wasserorganismen [2] 1 – 10 mg/l wirbellose Wassertiere 0.1 - 1 mg/lNOEC (fisch) Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5) LC50 - Fisch [1] 8140 mg/l (Leuciscus idus) EC50 - Krebstiere [1] > 10000 mg/l (Daphnia magna) EC50 72h - Alge [1] 275 mg/l (Chlorella vulgaris)(OECD 201) **Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)** LC50 - Fisch [1] > 3000 mg/l EC50 - Krebstiere [1] 1382 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

LP 305/98 RI 408	
Persistenz und Abbaubarkeit	Mäßig biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

LP 305/98 RI 408	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Angaben.

12.4. Mobilität im Boden

LP 305/98 RI 408	
Ökologie - Boden	Keine Angaben.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

LP 305/98 RI 408 Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Komponente				
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5), Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)			
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch, Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5), Butanon; Ethylmethylketon (78-93-3)			

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften

: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Sonstige Angaben	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Ausgabedatum: 04.03.2018



Version: 1.3

LP 305/98 RI 408

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Regionale Abfallverordnung Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise

Ökologische Angaben zu Abfällen HP-Code

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Abfälle nicht in den Ausguss gießen. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen

: Nicht mit anderen Abfällen mischen.

: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

: HP3 - ,entzündbar':

 – entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;

 entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;

 entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;

 entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;

 mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;

 sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

HP5 - "Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr": Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht. HP14 - "ökotoxisch": Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID		
14.1. UN-Nummer oder	14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer					
UN 1993	UN 1993	UN 1993	UN 1993	UN 1993		
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	I				
ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	Flammable liquid, n.o.s.	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		
Eintragung in das Beförde	rungspapier					
UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch; Ethanol; Ethylalkohol), 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch; Ethanol; Ethylalkohol), 3, II, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND	UN 1993 Flammable liquid, n.o.s. (Hydrocarbons, C7- C9, n-alkanes, isoalkanes, cyclics; Ethanol), 3, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch; Ethanol; Ethylalkohol), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch; Ethanol; Ethylalkohol), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND		



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018 Version: 1.3 **ADR IMDG IATA ADN RID** 14.3. Transportgefahrenklassen 3 3 14.4. Verpackungsgruppe Ш Ш Ш Ш Ш 14.5. Umweltgefahren Umweltgefährlich: Ja Umweltgefährlich: Ja Umweltgefährlich: Ja Umweltgefährlich: Ja Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja EmS-Nr. (Brand): F-E EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-E Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Sondervorschriften (ADR) : 274, 601, 640D

Begrenzte Mengen (ADR) : 1L Freigestellte Mengen (ADR) : E2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T7

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP1, TP8, TP28

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : LGBF Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : FL : 2 Beförderungskategorie (ADR) : S2, S20

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb

(ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-: 33

Zahl)

Orangefarbene Tafeln

33 1993

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

: 274 Sonderbestimmung (IMDG) Begrenzte Mengen (IMDG) : 1L Freigestellte Mengen (IMDG) : E2 : P001 Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02 Tankanweisungen (IMDG) : T7

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28, TP8

Staukategorie (IMDG) : B

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023 Version: 1.3

PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L
Sondervorschriften (IATA) : A3
ERG-Code (IATA) : 3H

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1

Sondervorschriften (ADN) : 274, 601, 640D

Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E2
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sonderbestimmung (RID) : 274, 601, 640D

Begrenzte Mengen (RID) : 1L Freigestellte Mengen (RID) : E2

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T7

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
Beförderungskategorie (RID) : 2
Expressgut (RID) : CE7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

: TP1, TP8, TP28

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)			
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags	
3(a)	LP 305/98 RI 408; Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch; Ethanol; Ethylalkohol; Butanon; Ethylmethylketon	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	
3(b)	LP 305/98 RI 408; Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch; Butanon; Ethylmethylketon	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018 Version: 1.3

EU-Beschränkungslist	U-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)			
Referenzcode Anwendbar auf		Titel oder Beschreibung des Eintrags		
3(c)	LP 305/98 RI 408 ; Kohlenwasserstoffe, C7- C9, n-Alkane, Isoalkane, zyklisch	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1		

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Name	CN- Bezeichnung	CAS-Nr.	CN-Code	Kategorie, Unterkategorie	Anhang
Methylethylketone	Butanone	78-93-3	2914 12 00	Kategorie 3	Anhang I

Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

> Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000). Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF).

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018 Version: 1.3

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise	derungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen	
Kommentare (unter der Zusammensetzung)		Geändert	
Überarbeitungsdatum		Geändert	
	Ersetzt	Geändert	
1.1	UFI on SDS 1.1	Hinzugefügt	
15.1	REACH Anhang XVII	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:			
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration			
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr 1907/2006		
CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
SDB Sicherheitsdatenblatt			
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)			
LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration			
PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff			
vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar			

Datenquellen : Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.

: Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Schulungshinweise

Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2		
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1		
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2		
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2		
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.		
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.		
H319	Verursacht schwere Augenreizung.		
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		





gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarheitungsdatum: 16.01.2025
Freetzt Version vom: 31.03.2023

Ausgabedatum: 04.03.2018 Überarbeitungsdatum: 16.01.2025 Ersetzt Version vom: 31.03.2023 Vers				Version: 1.3
Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:				
	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristige	er Wirkung.	
	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder	rissiger Haut führen.	

Verwendete Einstufung 1272/2008 [CLP]:	erwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 2 H225 Auf der Basis von Prüfdaten			
STOT SE 3 H336		Berechnungsmethoden	
Asp. Tox. 1	H304	Expertenurteil	
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden	

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.